



## **Bürgermeisteramt Laudenbach**

**Rhein-Neckar-Kreis**

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte Kunterbunt der Gemeinde Laudenbach**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Laudenbach am 19.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Trägerin und Rechtsform**

Die Gemeinde Laudenbach betreibt die Kinderbetreuungseinrichtung Kindertagesstätte Kunterbunt im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Durch Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).

(2) Die Kindertagesstätte Kunterbunt im Sinne dieses Gesetzes ist eine Einrichtung, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllt, die Entwicklung von Kindern ab 8 Wochen, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr sowie in altersgemischten Gruppen bis zum Schuleintritt zu fördern. Weiterhin ist die Kindertagesstätte Kunterbunt eine Einrichtung mit integrativen Gruppen, in denen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

### **§ 3**

#### **Angebotene Betriebsform**

1. Gruppen i. S. § 2 Abs. 2 mit verlängerten Öffnungszeiten (7.30 h – 14.30 h)
  2. Gruppen i. S. § 2 Abs. 2 mit Ganztagsbetreuung (7.30 h – 17.30 h)
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet zum 31.08. des Folgejahres.

### **§ 4**

#### **Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die Anmeldung durch den Sorgeberechtigten hat schriftlich mit dem Anmeldebogen zu erfolgen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Betreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen.
- (4) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Kindertagesstätte besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Kündigungsgründe seitens des Trägers können unter anderem sein:
  - ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von zwei aufeinanderfolgenden Monaten trotz schriftlicher Mahnung
  - das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
  - erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und den Mitarbeitern/Innen der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder dem Kind angemessene Förderung, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit den Vertretern des Trägers nicht ausgeräumt werden können.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter der Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

Die Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Beiträge erlischt nicht durch Kündigung des Betreuungsplatzes.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

### **Betreuung**

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung werden Benutzungsgebühren gemäß der in der Anlage beigefügten Tabelle erhoben.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und belegtem Betreuungsplatz sowie in Anspruch genommener Sonderleistungen für 12 Monate im Jahr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

### **Mittagessen**

- (1) Es wird vom Träger täglich ein Mittagessen angeboten. Die Kosten dafür sind nicht in der Betreuungsgebühr enthalten. Sie werden gesondert pauschal in Rechnung gestellt.
- (2) Die Pauschale für das Mittagessen wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben.
- (3) Das Mittagessensgeld wird in 11 Monatsbeiträgen erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.

## **§ 6 Gebührenhöhe**

### **Betreuung**

- (1) Die Höhe der Gebühren wird vom Gemeinderat festgelegt.
- (2) Anlage dieser Satzung ist die Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der jeweils gültige Gebührentarif kann in der Tagesstätte eingesehen oder bei der Gemeinde Laudenbach erfragt bzw. auf der homepage der Gemeinde eingesehen werden. Eine Änderung der Beitragshöhe bleibt vorbehalten.
- (4) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt).
- (5) Kinder sind dann zu berücksichtigen, wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- (6) Kinder, die dem nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- (7) Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine

- gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich bei beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.
- (8) Für Familien mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, beim Rhein-Neckar-Kreis einen Antrag auf (teilweise) Übernahme der Betreuungsgebühren zu stellen.
  - (9) Bei Änderungen in den Verhältnissen, Betreuungsform sowie sonstigen Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (Bsp. Geburt eines Geschwisterkindes), sind diese unverzüglich und rechtzeitig (im Monat der Änderung) der Trägerin mitzuteilen. Bei rechtzeitiger Bekanntgabe wird die Gebühr entsprechend ab dem Folgemonat des Monats der Änderung der Verhältnisse neu berechnet. Bei verspäteter Mitteilung, mit dem Folgemonat der Bekanntgabe.
  - (10) In begründeten Einzelfällen ist die Gemeinde berechtigt, zu überprüfen, ob sich die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung des Gebührenschuldners geändert haben.
  - (11) Beim Wechsel der Einrichtung (Krippe in den Kindergarten) sowie Änderungen, die sich aufgrund des Alters des Kindes ergeben, wird die Gebühr für den Monat der Änderung neu berechnet.
  - (12) In begründeten Einzelfällen (z. B. schwerwiegende Krankheitsfälle) und bei Fehlen von mindestens einem Monat, können auf Antrag und mit Vorlage eines entsprechenden Nachweises Beiträge erstattet werden

### **Mittagessen**

- (1) Die Höhe der Mittagessenpauschale wird vom Gemeinderat festgelegt.
- (2) Anlage dieser Satzung ist die Tabelle für das Mittagessensgeld (Monatspauschale) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die monatliche Mittagessenspauschale ist unabhängig vom Betreuungsumfang und Anzahl der Kinder in der Familie.
- (4) Für Familien mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, beim Rhein-Neckar-Kreis einen Antrag auf (teilweise) Übernahme der Verpflegungskosten zu stellen. Kinder, die Leistungen zur Bildung und Teilhabe erhalten, zahlen nach Vorlage des entsprechenden Bescheides und des Berechtigungsausweises ein reduziertes Essensgeld.
- (5) Soweit keine Ermäßigung beantragt und gewährt wird, ist der Betrag voll zu entrichten.
- (6) Das Mittagessensgeld ist jeweils am 15. eines Monats zu entrichten, frühestens jedoch mit der Inanspruchnahme.
- (7) Bei Änderungen der Inanspruchnahme, ist dies rechtzeitig der Trägerin mitzuteilen (mind. 4 Wochen vorher) und kann dann ab dem nächsten Abrechnungsmonat neu berechnet werden.

- (8) Fehlt ein Kind länger als 10 Betreuungstage, wird das Mittagessensgeld ab dem 11. Betreuungstag, auf schriftlichen Antrag (gfs. mit Nachweisen) bei der Gemeinde Laudenbach, anteilig erstattet.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt.
- (2) Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
- (3) Gebührensschuldner ist auch, wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

## **§ 8**

### **Beginn, Ende und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), für den der Betreuungsplatz belegt ist, dies gilt auch schon für den Zeitraum der „Eingewöhnungszeit“.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei erstmaliger Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (4) Bei rechtzeitiger Abmeldung des Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Monats der Abmeldung zu zahlen.

## **§ 9**

### **Datenschutz**

Die Gemeinde Laudenbach gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die persönlichen Daten, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes verarbeitet werden unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Sie sind zu wahren und dürfen nicht unbefugt übermittelt werden, es sei denn, es liegt eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige, schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personenberechtigten vor.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte Kunterbunt der Gemeinde Laudenbach tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaiger Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat

Laudenbach, den 19.07.2019

Hermann Lenz  
Bürgermeister

**Vermerk:** Die Öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Laudenbach vom 26. Juli 2019.

Laudenbach, den 26. Juli 2019

Zur Beurkundung:  
i.A.

Jürgen Probst